

# Kundmachung und Verständigung



Gemeinde  
**WILDSCHÖNAU**

Bezirk Kufstein  
Land Tirol

---

## Gemeinderat

Aktenzahl: RO-FW/2023-12

Betreff: Änderung Örtliches Raumordnungskonzept - Änderung Verordnungstext  
(§ 5 Abs. 5 Tourismusstrategie - Bettenobergrenze)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2024 unter Top 4.3 nachstehenden Beschluss gefasst: **Änderung Örtliches Raumordnungskonzept - Änderung Verordnungstext (§ 5 Abs. 5 Tourismusstrategie - Bettenobergrenze)**

**Kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:** Auf Antrag von Bgm. Hannes Eder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau gemäß § 32 Abs. 2 lit. b iVm § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Stephan Filzer ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wildschönau in der vorliegenden Fassung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

*In den § 5 Abs. 5 des Verordnungstextes der Gemeinde Wildschönau ist folgender Absatz einzufügen:*

***Im Falle der Widmung von Tourismusbetrieben als Beherbergungsgroßbetriebe gemäß § 48 TROG, darf die im Rahmen des jeweiligen Betriebes zulässige Höchstzahl an Betten zur Beherbergung von Gästen 300 nicht überschreiten.***

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Die 4-wöchige Auflage erfolgt**

**von 24.10.2024 bis einschließlich 22.11.2024.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf, die Kundmachung ist im Internet unter [www.wildschoenau.gv.at](http://www.wildschoenau.gv.at) einzusehen.

**Für den Bürgermeister der Gemeinde Wildschönau**

Josef Haas

---

Angeschlagen am:

Abgenommen am: